

Leserbrief vom 03.02.2022  
RKZ vom 02.02.2022

## Nur eine Formalie?

Urteile OVG Lüneburg 2015, VGH München 2018, BVerwG 2017 und 2021. Dort wurde klargestellt, wann eine Gemeinde im vereinfachten Verfahren Bebauungspläne nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufstellen kann (nicht muss). Einhellige Feststellung der Gerichte: § 13a ist nur zulässig bei Flächen, die innerhalb (!) des Siedlungsbereichs liegen. Sie sollen der Innenentwicklung (!) einer Stadt dienen. Hat das Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ an der Grenze zu Wohlsdorf (Vergärung und Aufbereitung von Gülle, Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung, Mist usw.) irgendetwas mit der Innenentwicklung von Rotenburg zu tun?

Die Regelungen sind eindeutig, sollte man meinen. Offensichtlich nicht für Herrn Bumann, Leiter des Planungsamtes der Stadt Rotenburg. Erneut wird die Behauptung aufgestellt, dass bestehende Pläne (generell) nach § 13a geändert werden können. Die betreffende Fläche liegt 1,2 km vom Siedlungsbereich Rotenburgs entfernt. Sie erfüllt weder von ihrer Lage noch von ihrer künftigen Zweckbestimmung her die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a. Macht aber nichts. Der Verstoß gegen Vorschriften ist ja nur eine „Formalie“. Das muss man sich wirklich auf der Zunge zergehen lassen.

Gegenüber dem „normalen“ Bebauungsplan, der hier hätte erstellt werden müssen, gibt es beim vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB u. a. folgende Abweichungen: 1. Verzicht auf eine vollständige Umweltprüfung. 2. Verzicht auf einen Umweltbericht. 3. Vorhandene umweltbezogene Informationen brauchen nicht veröffentlicht zu werden. 4. Das Monitoring entfällt, also die Überwachung möglicher Umweltbelastungen. 5. Vorhandene Umweltinformationen müssen nicht veröffentlicht werden. Bei dem vom Rat beschlossenen Bebauungsplan ist das alles nicht gemacht worden. Aber das ist ja nur eine „Formalie“.

Im Rathaus herrscht Unverständnis über die angekündigte Klage des BUND, da es bisher nur einen Ratsbeschluss gibt. Ist es der Stadtverwaltung lieber, wenn die Klage erst kurz vor Ablauf der Frist in einem Jahr eingereicht wird?

Der BUND Rotenburg ist gespannt auf die weitere Entwicklung. Gibt die Äußerung von Herrn Bumann tatsächlich die Haltung einer Kreisstadt wider? Ist die Missachtung von Urteilen des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts, der Verstoß gegen Recht und Gesetz, wirklich nichts anderes als eine „Formalie“?

Interessierte Leserinnen und Leser finden auf der Homepage des BUND Rotenburg weitere Infos:

<https://rotenburg.bund.net>

